

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)

Aufgrund von § 9 Absatz 8 Satz 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. April 2022 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 10. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 62, S. 263–290) beschlossen.

Artikel 1

1. In der **Inhaltsübersicht** wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst:

„§36 Rücktritt“.

2. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 GrundO“ durch die Wörter „§ 4 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg (Grundordnung)“ ersetzt und die Angabe „§ 5 GrundO“ durch die Angabe „§ 5 Grundordnung“.
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Satz“ durch die Wörter „Sätzen“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gruppe oder Fakultät gemäß Absatz 4 Satz 4, Absatz 5, Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7 gelten nur einmalig für diejenige Wahl, für die das Wählerverzeichnis aufgestellt wird.“
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „GrundO“ durch das Wort „Grundordnung“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

3. Dem **§ 4** wird folgender **Absatz 7** angefügt:

„(7) Der Wahlausschuss und die Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben externen Sachverständigen hinzuziehen. Insbesondere können sie bei Online-Wahl das Universitätsrechenzentrum und externe Wahl-Dienstleister hinzuziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis zu jeder Zeit gewahrt bleibt.“

4. **§ 5 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Nummer 12 werden die Wörter „können. ²Eine“ durch die Wörter „können; eine“ ersetzt und das Semikolon wird durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 15 wird das Wort „GrundO“ durch das Wort „Grundordnung“ ersetzt.

5. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. bei der Wahl der Wahlmitglieder des Senats die Angabe des Geschlechts (weiblich, männlich, divers);“.

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

cc) Die neue Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift; mit der Unterschrift bestätigen die Bewerberinnen und Bewerber zugleich, dass sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen und dass sie davon Kenntnis genommen haben, dass die Benachrichtigung über die Wahlergebnisse mittels öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 35 erfolgt.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Frauen und Männer sollen bei der Besetzung des Senats gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG gleichberechtigt berücksichtigt werden. Wird für die Wahl der Wahlmitglieder des Senats ein Wahlvorschlag eingereicht, der nicht paritätisch mit Frauen und Männern als Bewerberinnen und Bewerbern besetzt ist, so ist die fehlende paritätische Besetzung schriftlich zu begründen. Paritätisch mit Frauen und Männern besetzt ist ein Wahlvorschlag, wenn er gleich viele Frauen und Männer als Bewerberinnen und Bewerber aufführt. Bei einer ungeraden Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern gilt der Wahlvorschlag als paritätisch besetzt, wenn die Differenz zwischen der Zahl der Frauen und der Zahl der Männer maximal eins beträgt. Personen, deren Geschlecht als divers angegeben ist, werden bei der Ermittlung der paritätischen Besetzung nicht mitgezählt. Die Begründung nach Satz 2 wird von der Wahlleitung auf der Homepage der Universität Freiburg veröffentlicht.“

c) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 8 bis 12.

6. **§ 11 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt **geändert**:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 10 keine Begründung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 vorweisen.“

7. **§ 12 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. gegebenenfalls den Hinweis, an welcher Stelle der Homepage der Universität Freiburg die Veröffentlichungen der Wahlleitung nach § 10 Absatz 7 Satz 6 und 7 erfolgen,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

8. **§ 24** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ist erst auf der Grundlage“ durch das Wort „bedarf“ ersetzt und das Wort „möglich“ wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeneingangs kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Stimmabgabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte sind ausgeschlossen. Auf dem Bildschirm wird der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht oder nur ohne Zuordnung zu konkreten Wahlberechtigten protokolliert.“

9. In **§ 25 Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „von der Universität zu vertretenden“ gestrichen.

10. **§ 26 Absatz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„(1) Online-Wahlen können durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Wird ein universitätsexternes Wahlsystem genutzt, soll die Sicherheit des Wahlsystems durch die Offenlegung des Quellcodes oder durch Zertifikate beziehungsweise Tests unabhängiger Einrichtungen, etwa des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder des Technischen Überwachungsvereins, oder andere geeignete Belege überprüfbar sein. Vor der Nutzung eines Wahlsystems ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Universität zu hören.“

11. In **§ 28 Absatz 2 Satz 3** wird das Wort „Ab-stimmung“ durch das Wort „Abstimmung“ ersetzt.

12. **§ 34 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „folgender-maßen“ durch das Wort „folgendermaßen“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von dieser oder diesem erlangten Stimmen bei ihrem oder seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5 und so weiter geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht das Los. Bei Online-Wahl kann das Losen in elektronischer Form mit Hilfe eines dem Zufallsprinzip folgenden Mechanismus erfolgen.“

bb) In Buchstabe c Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mehrheitswahl

Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz; Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertretungen festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht das Los. Bei Online-Wahl kann das Losen in elektronischer Form mit Hilfe eines dem Zufallsprinzip folgenden Mechanismus erfolgen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Für Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gilt Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 entsprechend.“

13. **§ 36** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 36 Rücktritt

Die Gewählten können von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 LHG). Entsprechendes gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.“

14. In **§ 37 Absatz 4 Satz 3** wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

15. **§ 41** wird wie folgt **gefasst**:

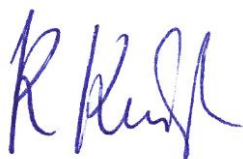
„§ 41 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Niederschriften und deren Anlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, die übrigen Wahlunterlagen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufzubewahren. Wird die Wahl angefochten, sind die Wahlunterlagen bis zu der rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung der Wahl aufzubewahren. Zugriffsberechtigt im jeweils erforderlichen Umfang sind ausschließlich die Wahlleitung sowie Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung auf die Wahlunterlagen zugreifen müssen. Nach Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen sind die Unterlagen zu vernichten. § 22 Absatz 7 bleibt unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft.

Freiburg, den 2. Mai 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin